

B e k a n n t m a c h u n g

13. Nachtrag

zur Satzung der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. Im Abkürzungsverzeichnis wird nach der Angabe SGB XII Sozialgesetzbuch zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –“ die Angabe „SVHV Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung“ eingefügt.

2. § 9 Absatz 2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung einschließlich der Betriebs- und Rechnungsführung sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,“

3. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - 3.2 Nach Nummer 14 werden folgende Nummern 15 bis 17 eingefügt:
 - „15. Aufstellung der Jahresrechnung,
 16. Beschluss über die Bestellung des sachverständigen Prüfers für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung,
 17. Vorlage der Jahresrechnung und des Prüfberichts an die Vertreterversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstandes.“

4. § 19 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - 4.2 Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
 - „13. Aufstellung und Vorlage der geprüften Jahresrechnung, des Prüfberichts und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts an den Vorstand.“

5. In § 140 Satz 1 wird die Angabe „1,5fachen“ durch die Angabe „2fachen“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 18. Oktober 2017.

Kassel, 18. Oktober 2017

Martin Meinerling Wolfgang Vogel
Vorsitzende der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 18. Oktober 2017 beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i.V.m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

416-69900.00-2118/2017
Bonn, den 5. Dezember 2017

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Warburg